

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 23, 25 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 2, §§ 67-71 der Gemeindeordnung, den §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg, § 19 Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohmden am 19.11.2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Hauptsatzung

Die Hauptsatzung vom 24.08.1992, zuletzt geändert am 20.07.1998, wird wie folgt geändert:

§ 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.500,00 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000,00 € im Einzelfall;
- 2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 250,00 € im Einzelfall;
- 2.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 €;
- 2.5 den Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Erlaß oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 250,00 € beträgt;
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.200,00 € im Einzelfall;
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall;
- 2.9 die Übernahme von Ausfallbürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg bis zu 50.000,00 €;

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.
2. Die übrigen Vorschriften der Satzungen gelten unverändert weiter.